

Wichtige Informationen zu den aktuellen Finanzhilfen

Stand 12.02.2021

Sehr geehrte Mandantinnen/-en,

seit Mitte dieser Woche kann die Überbrückungshilfe III offiziell beantragt werden. Da jedoch die Neustarthilfe als Alternative für Soloselbständige noch nicht freigegeben ist und auch noch einige Ablaufthemen zu klären sind, möchten wir Ihnen den aktuellen Stand über alle Finanzhilfen und die Vorgehensweise im Rahmen der Bearbeitung nochmal zusammengefasst darstellen:

1. November- und Dezemberhilfe:

Wir haben in den letzten Wochen sämtliche November- und Dezemberhilfen beantragt. Die Abschlagszahlungen wurden bereits vollumfänglich gezahlt und auch mehr als die Hälfte aller Anträge wurden final bewilligt inklusive Schlusszahlung. Aktuell kommen täglich neue Bescheide bei uns an, sodass Sie – falls Sie noch keine Schlusszahlung erhalten haben – zeitnah mit einer Bewilligung rechnen können.

Die Frist zur Abgabe der November- und Dezemberhilfen wurde zwischenzeitlich auf den 30.04.2021 verlängert. Sollten Sie sich also bisher noch nicht gemeldet haben, aber unter die Schließungsverordnung vom 02.11.2020 fallen, melden Sie sich gerne bei uns.

2. Überbrückungshilfe II (inkl. NRW Überbrückungshilfe Plus II):

Das leidige Thema Überbrückungshilfe II (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) hat seinen Höhepunkt in einer erneuten und kompletten

Änderung gefunden: Eine Antragstellung ist **seit letzter Woche auch ohne einen Verlust möglich!** Die EU hat hier nachträglich eine Wahlrechtmöglichkeit für die Bundesregierung bewilligt und uns damit sämtliche schon durchgeführte Prüfungen zunichte gemacht. Gleichzeitig wurde die Antragsfrist auf den 31.03.2021 verlängert.

Wichtiger Hinweis zum Vorgehen: Aufgrund der erneuten Änderung, mussten wir unseren Antragsprozess kurzfristig wieder komplett anpassen, was leider zu einer Verzögerung im Rahmen der Bearbeitung führt. Wir sind bereits dabei, die Anträge für die Überbrückungshilfe II und die NRW Überbrückungshilfe II Plus zu stellen und arbeiten die Liste nach bestem Wissen und Gewissen ab. Scheuen Sie sich weiterhin nicht davor uns zu kontaktieren, wenn Sie in Liquiditätsprobleme kommen: wir werden gemeinsam eine Lösung finden und Prioritäten setzen!

3. Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum November 2020 – Juni 2021):

Die Überbrückungshilfe III kann theoretisch ab sofort und noch bis zum 31.08.2021 beantragt werden. Alle detaillierten Informationen dazu finden Sie [hier](#). In der Praxis werden wir planmäßig die Beantragung erst ab 22.02.2021 starten können, da das Zusammenspiel mit der Neustarthilfe (siehe 4.) noch nicht final geklärt ist und die technischen Voraussetzungen zur erleichterten Antragstellung mit unseren Buchhaltungsprogrammen erst am 19.02.2021 freigegeben werden. Die wichtigsten Regeln und Änderungen für die Überbrückungshilfe III fassen wir Ihnen kurz zusammen:

- Es werden Fixkostenzuschüsse für Monate mit Umsatzeinbußen von mindestens 30% zwischen November 2020 und Juni 2021 gewährt. Umsatzeinbrüche in den Monaten vor November 2020 sind nicht mehr notwendig! Die Höhe der Förderung (90%, 60% oder 40%) ist abhängig von der Höhe des Umsatzeinbruchs.
- Maßgeblich für den Vergleich bleibt der Referenzmonat im Jahr 2019! Für Unternehmen, die zwischen 01.01.2019 und 30.04.2020 gegründet wurden, gelten besondere Vorschriften.
- Die Fixkostenliste wird erweitert um: bauliche Modernisierungs-/Umbaumaßnahmen bis zu 20.000,-€ pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten (auch rückwirkend bis März 2020!) und einmalig 20.000,-€ für Investitionen in die Digitalisierung (z.B. Onlineshops, Eintrittskosten bei großen Plattformen, etc.).
- Es gibt zusätzliche Regelungen für die *Reisebranche, Kultur- und Veranstaltungsbranche* (Erstattung von Ausfall- und Vorbereitungskosten rückwirkend zwischen März und Dezember 2020), den *stationären*

Einzelhandel (Abschreibung verderblicher Ware und Ware für die Wintersaison) und Unternehmen der *pyrotechnischen Industrie*.

- Unternehmen, die schon November- und/oder Dezemberhilfe erhalten haben, bekommen für diese Monate keine Überbrückungshilfe III, können aber für die Monate Januar 2021 bis Juni 2021 dennoch antragsberechtigt sein.
- Die Abschlagszahlungen sollen direkt nach Antragstellung in Höhe von 50% erfolgen. Die Schlusszahlungen sollen durch ein optimiertes Verfahren schon im März ausgezahlt werden können.
- Nach aktuellem Stand wird es keine Überbrückungshilfe III NRW Plus geben: zum einen, weil wohl die Neustarthilfe diese ersetzen soll und zum anderen, weil das Land NRW bis heute hierzu keine Information veröffentlicht hat.

Wichtiger Hinweis zum Vorgehen: Da wir nur einen einzigen Antrag für den gesamten Zeitraum stellen können, müssen insbesondere die Monate Februar bis Juni 2021 geschätzt werden. Hierzu soll „die tatsächliche und rechtliche Lage zum Zeitpunkt der Antragstellung“ berücksichtigt werden. Da niemand weiß, wie lange der Lockdown für welche Branche genau geht, besteht das Risiko, dass zu viel oder zu wenig Überbrückungshilfe III beantragt wird. Wir möchten Sie bereits jetzt dafür sensibilisieren, dass im Rahmen der Schlussabrechnung, die bis zum 30.06.2022 erfolgen muss, Nachzahlungen oder Erstattungen möglich sind und daher die ausgezahlten Gelder wirklich nur für die Fixkostendeckung eines jeden Monats benutzt werden dürfen. Sollten Sie also beispielsweise in den Monaten April bis Juni 2021 wieder den normalen Umsatz erzielen können, aber bereits die Fixkostenzuschüsse für diesen Zeitraum erhalten haben, planen Sie dieses Geld bitte für die Schlussabrechnungen ein und legen es beiseite.

Auch hier gilt: Scheuen Sie sich weiterhin nicht davor uns zu kontaktieren, wenn Sie in Liquiditätsprobleme kommen: wir werden gemeinsam eine Lösung finden und Prioritäten setzen!

4. ALTERNATIV: Neustarthilfe für Solo-Selbständige (und kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten):

Soloselbständige können alternativ (d.h. „entweder oder“ nach aktuellem Stand!) zur Überbrückungshilfe III im Rahmen der sogenannten Neustarthilfe eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von bis zu 7.500,-€ erhalten ohne tatsächliche Fixkosten zu haben. Kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten sind hiervon ebenfalls umfasst, obwohl sie nicht selbständig tätig sind. Diese Neustarthilfe kann wohl nur direkt vom Soloselbständigen beantragt werden und erfolgt demnach nicht über uns als Steuerberater. Nach aktuellen

Stand sollen hierzu „in Kürze“ gesonderte Informationen veröffentlicht und eine Antragstellung ermöglicht werden. Alle bisherigen Informationen finden Sie [hier](#).

Wichtig: Falls Sie diese Neustarthilfe beantragen, geben Sie uns bitte eine Information und schicken uns den entsprechenden Bewilligungsbescheid im Anschluss zu.

Bitte beachten Sie, dass alle juristischen Themen lediglich als Hinweis/Weiterleitung zu sehen sind und diese Informationen keine individuelle Rechtsberatung darstellen oder ersetzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

münsch | roßberger | müller
Steuerberater PartG mbB